



BUNDESPATENTGERICHT

25 W (pat) 130/04

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGS-BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend das Löschungsverfahren gegen die Marke 300 36 920

hat der 25. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am
7. August 2006 unter Mitwirkung ...

beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 1. Juni 2006 wird gemäß § 319 Abs. 1 ZPO dahin berichtigt, dass auf Seite 1 des Beschlusses anstelle der genannten Verfahrensbevollmächtigten die "Patentanwälte A..., B...straße in C..." als Verfahrensbevollmächtigte der Markeninhaberin und Beschwerdeführerin (D... GmbH) sowie "E... Rechtsanwälte, F... Straße in G..." als Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin und Beschwerdegegnerin (H... Limited) eingefügt werden.

gez.

Unterschriften